



Ausstellung in der Kleinen Rathausgalerie „Zeichen und Wunder III“.

(Foto: Rike Stausberg)

■ Ausstellung in der „Kleinen Rathausgalerie“ im September 2014

Ab dem 05. September 2014 zeigt die „Kleine Rathausgalerie“ Rike Stausbergs „Zeichen und Wunder III“.

Malerei und Collage, meistens mehrteilige Arbeiten, ergeben in der Aneinanderreihung ein erzählerisches Ganzes. Die Künstlerin ist daran interessiert, „das Nebeneinander zahlloser Realitäten einzufangen und sichtbar zu machen.“

Rike Stausberg lebt und arbeitet im Oberbergischen.

Die Ausstellung kann bis zum 17. Oktober 2014 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Verwaltungsnebengebäude Bergisch Gladbacher Straße 2 in Odenthal besichtigt werden.

■ Die Gemeindeverwaltung ist am 12.09.2014 geschlossen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Odenthal veranstalten am Freitag, dem 12. September 2014 eine Gemeinschaftsveranstaltung. Aus diesem Grund sind alle Dienststellen der Verwaltung geschlossen.

Für den Kanal-, Straßen- und Wasserbereich wurde ein Notdienst eingerichtet. Der Notdienst ist im Bedarfsfall unter der Rufnummer 0172/2923729 (Kanal und Wasser) bzw. 0177/2923730 (Straßen) zu erreichen.

■ Odenthaler Seniorennachmittag

Dieses Jahr findet der Seniorennachmittag der Gemeinde Odenthal am

Dienstag, dem 14.10.2014 ab 14:30 Uhr (Einlass: 14:00 Uhr) im Forum des Odenthaler Schulzentrums statt. Alle Odenthaler Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen.

Es erwarten Sie humorvolle Unterhaltung und zauberhafte Gags bei einem sorgfältig zusammengestellten Programm, das kein Auge trocken lässt, und Sie zum Staunen und Grübeln bringt.

Gastgeber sind der Bürgermeister, Herr Roeske, die Seniorenberaterin Frau Wirnharter und die Pflegeberaterin Frau Roozen. Sie freuen sich darauf, bei dieser Gelegenheit mit zahlreichen Odenthaler Seniorinnen und Senioren ins Gespräch zu kommen.

Eintrittskarten sind ab sofort im Bürgerbüro der Gemeinde Odenthal zu einem Kostenbeitrag von 2,- EUR pro Person zu erwerben. Dieser beinhaltet das Programm sowie Kaffee und Kuchen.

■ Einführung der Biotonne – Rücksendung des Fragebogens

Die Gemeinde Odenthal hat vor einigen Wochen alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer angeschrieben und auf die Einführung der Biotonne zum 01. Januar 2015 hingewiesen. Mit diesem Schreiben wurde ein Fragebogen versandt, der zwingend zurückgeschickt werden muss, damit die entsprechend gewünschten Biotonnen termingerecht ausgeliefert werden können. Angeboten werden eine 120-Liter-Biotonne zum Preis von 40,00 € / Jahr oder eine 240-Liter-Biotonne zum Preis von 60,00 € / Jahr.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit der Eigenkompostierung. Hierzu bedarf es jedoch einiger Grundkenntnisse sowie technischer Voraussetzungen. Informationen hierzu können Sie im Internet bzw. auf der Homepage der Gemeinde Odenthal nachlesen. Eine Informationsbroschüre kann auch im Eingangsbereich der Kommunalbetriebe abgeholt werden.

Der Termin zur Rücksendung des Fragebogens wurde auf den **05. Oktober 2014** festgelegt. Die Gemeinde möchte mit dem heutigen Hinweis an die Rücksendung des Fragebogens erinnern. Sofern bis zum 05.10.2014 keine Antwort vorliegt, wird zum 01.01.2015 ohne weitere Nachfrage eine 120-Liter-Biotonne pro Haushalt aufgestellt. Eine spätere Stornierung oder Änderung der Biotonne ist kostenpflichtig.

■ Amtsblatt Termine 2014

Das Amtsblatt „Das Rathaus“ erscheint in 2014 voraussichtlich an folgenden Terminen:

Erscheinungstag	Abgabeschluss
31.10.2014	09.10.2014
18.12.2014	27.11.2014

Ansprechpartner:
Andreas Halfmann, Rathaus,
(0 22 02) 710-110
Amtsblatt@odenthal.de

Inhalt

• Bekanntmachungen..... S. 2

Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Odenthal vom 14.05.2014

Auf der Grundlage des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) vom 01.01.2004, insbesondere § 1 und § 13, hat der Gemeinderat auf Grund der §§ 24 und 56a Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung vom 13.05.2014 einen autonomen Beirat für Menschen mit Behinderung (BMB) gegründet und die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel des BMB ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen bzw. zu verhindern, um eine gleichberechtigte und selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die in der UN-Konvention – „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Dezember 2006“ – festgelegten Inklusion umzusetzen. Das soll in erster Linie durch Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen und einer Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderung verwirklicht werden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen der Menschen mit Behinderung zählen dazu die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese sollten im BMB vertreten sein.
- (2) Je im Rat vertretene Fraktion ein Vertreter, Selbsthilfegruppen, Vereine, Initiative, Beratungs- und Betreuungsverbände für Menschen mit Behinderung entsenden je eine/n Vertreter/in; diese haben Stimmrecht.
Insgesamt hat der BMB höchstens 19 Mitglieder, bei mehr Interessierten entscheidet der Rat.
- (3) Dem BMB sollen nur in Odenthal wohnende Personen angehören. Bezüglich überregionaler Gruppierungen sind hierzu Ausnahmen möglich.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann die entsendende Gruppe eine/n Nachfolger/in benennen.
- (5) Während der Amtszeit des BMB ist eine Nachbenennung für die Gruppen nach Absatz 2 möglich, soweit § 3 Absatz 4 dies erlaubt.

§ 3

Amtszeit, Wahl und Konstituierung

- (1) Der BMB wird für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode gebildet. Der bestehende BMB bleibt solange im Amt, bis der neue Beirat konstituiert ist.
- (2) Zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des BMB vom Bürgermeister durch eine Mitteilung in der Presse bekannt gegeben und die unter § 2 Absatz 2 aufgeführten Einzelpersonen sowie Vereinigungen werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ihre/n Vertreter/in für den BMB zu benennen.
- (3) Der Bürgermeister lädt die gem. § 3 Absatz 2 benannten Kandidaten zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung.
- (4) Der BMB besteht aus bis zu 19 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des BMB wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt durch einen der Versammlung gewählten Wahlleiter in getrennten Wahlgängen nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

§ 4

Beratende Mitglieder und Vertreter der Verwaltung

- (1) Der/die Vorsitzende des Sozialausschusses und sein/e Vertreter/in

nehmen beratend an den Sitzungen des BMB teil. Von der Gemeindeverwaltung nehmen als beratende Mitglieder teil: Der/die Sozialdezernent/in und der/die Leiter/in des Sozialamtes oder dessen Vertreter/-in.

- (2) Im Fall der Verhinderung eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes kann von der betreffenden Gruppe ein/e Stellvertreter/in benannt werden.
- (3) Der BMB kann weitere Personen zu Sachfragen zu den Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des BMB teilnehmen.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verwaltung auf. Der/die Vorsitzende vertritt den BMB in der Öffentlichkeit, informiert diese über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Probleme.

§ 6

Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung (BMB)

- (1) Der BMB kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich der

UDO TANG  HEIZUNG
SANITÄR
ELEKTRIK



UDO TANG, DIPL.-ING.
SCHLINGHOFENER STR. 39-41, 51519 ODENTHAL
TEL 02174 45 47, FAX 02174 4 12 48
MAIL@UDOTANG.DE, WWW.UDOTANG.DE

öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen der Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention vertreten.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit ergibt sich aus der Zielsetzung „Barrierefreiheit“ gemäß § 4 des BGG NRW.

- (2) Der BMB soll den Kontakt zu den in Odenthal tätigen Behindertengruppen pflegen. Er fördert in diesem Zusammenhang die Bildung von Gruppierungen von Menschen mit Behinderung.
- (3) Der BMB macht die von ihm festgestellten berechtigten Ansprüche und Forderungen der Menschen mit Behinderung geltend.
- (4) Der BMB soll einmal im Quartal tagen

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat, Ausschüssen und Verwaltung

- (1) Der BMB ist berechtigt in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen, dem Sozialamt – ggf. zur Weiterleitung an ein anderes Fachamt – Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.
- (2) Dem Sozialamt obliegt die Terminüberwachung und ggf. die Einschaltung des Ausschusses für Schule und Soziales sowie der sonst zuständigen Fachausschüsse. Bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem BMB unverzüglich ein Zwischenbericht zu geben. Über Ergebnisse ist der BMB zeitnah zu unterrichten.
- (3) An den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Soziales kann der/die Vorsitzende des BMB oder sein/e Stellvertreter/in beratend teilnehmen. Berät der Rat oder ein Ausschuss Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des BMB zurückgehen, haben der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (4) Der BMB hat über das Ratsinformationssystem Zugriff auf alle öffentlichen Vorlagen der Verwaltung.

§ 8

Geschäftsordnung

Der BMB kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung

Der BMB führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird vom Sozialamt in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.

§ 10 Ehrenamt, Abgeltung von Aufwendungen

- (1) Die Tätigkeit im BMB ist ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des BMB Aufwandsentschädigung, und zwar Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstausschlag und Fahrtkostenerstattung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen –BMB– in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 14.05.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

■ Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Odenthal beabsichtigt für die nachstehend kartenmäßig abgedruckte

Ortslage Odenthal-Altehufe

eine 1. Ergänzung der Abgrenzung der Innenbereichslage Altehufe 1 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vorzunehmen. Hierzu hat der Ausschuss für Planen und Bauen in seiner Sitzung am 08.05.2014 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf zur 1. Ergänzung der Abgrenzung der Innenbereichslage Altehufe 1 kann

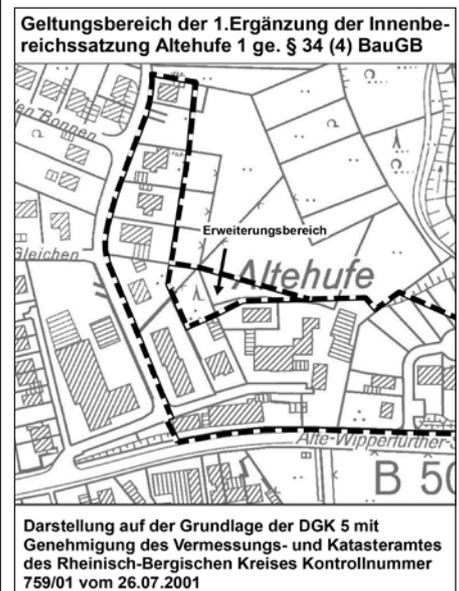
**vom 15.09.2014 bis
einschließlich 16.10.2014**

während der Dienststunden im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, eingesehen werden. In der Zeit der Auslegung können von jedermann Vorschläge und Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an den Bürgermeister, Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste–, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal.

Odenthal, den 12. Mai 2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske



■ Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 –Im Schmittergarten– und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Änderung der Fläche für den Gemeinbedarf in Wohnbaufläche und Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche im Bereich der Straße „An der Buchmühle“.**

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

– Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Februar 2014)
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 –Im Schmittergarten–;

Thema: Artenschutzbelange

– Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Februar 2014)
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 –Im Schmittergarten–;

Thema: Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter; Artenschutzrechtliche Maßnahmen; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Landschaftspflegerische Maßnahmen; Bilanzierung; Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und Erwerb von Ökopunkten über ein anerkanntes Ökokoonto beim Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Im Rahmen der Umweltberichte liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

– Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:

Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen; Schalltechnische Orientierungswerte

– Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild:

Visuelles Erscheinungsbild zum Landschaftsausschnitt

– Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Biotop- und Artenschutzfunktion; Artenschutzprüfung

– Schutzgut Boden:

Geologischer Untergrund; Bodenaufbau

– Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer; Grundwasser; Schmutz- und Niederschlagswasser

– Schutzgut Luft und Klima:

Luftströmungen; Siedlungsklimatische Funktionen

– Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen inkl. Umweltberichte, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

Montag, den 15.09.2014 bis einschließlich Donnerstag, den 16.10.2014

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

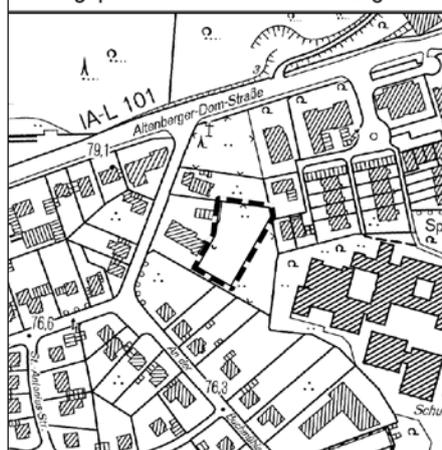
Odenthal, den 04.07.2014

Der Bürgermeister

gez.

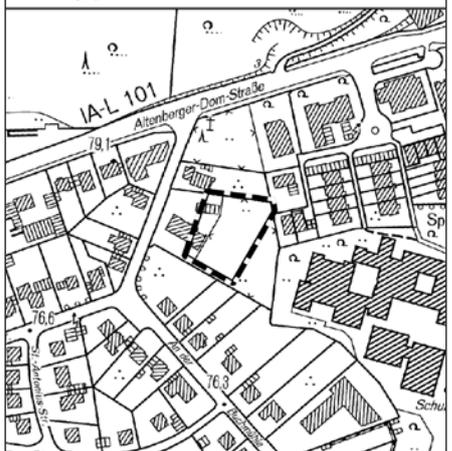
Roeske

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 –Im Schmittergarten–



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung vom 14.03. bis 15.04.2014 hat der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

– **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B –Bergisch Gladbacher Straße– gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wird ausdrücklich festgelegt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den Änderungen hinsichtlich der graphischen und textlichen Darstellung folgender Bereiche vorgebracht werden können:

- 1 Darstellung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Baugesetzbuch)
- 2 Erweiterung der überbaubaren Fläche
- 3 Eintragung der Sichtdreiecke
- 4 textliche Festsetzungen zur Unzulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (Baunutzungsverordnung) im FFH-Gebiet
- 5 textliche Festsetzungen hinsichtlich Pflanzmaßnahmen im FFH-Gebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 6 Hinweis zur Sicherung des FFH-Gebietes während der Bauphase
- 7 Hinweis zum Artenschutz
- 8 Hinweis zum Gewässerschutz der Dhünn

Impressum

Auflage: 7.200 Exemplare

Herausgeber

und verantwortlich: Bürgermeister
Wolfgang Roeske
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal

Gesamtausführung: www.ics-druck.de

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

9 Hinweis zum Schutz des Grundwassers

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Februar 2014)*
Fachbeitrag zur Fauna-Flora-Habitat (FFH) –Vorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B –Bergisch Gladbacher Str.;
Thema: FFH-Vorprüfung
- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Februar 2014)*
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B –Bergisch Gladbacher Str. –;
Thema: Artenschutzbelange

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Der vorgenannte Entwurf zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, der FFH-Vorprüfung und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

**Montag, den 15.09.2014
bis einschließlich Donnerstag,
den 16.10.2014**

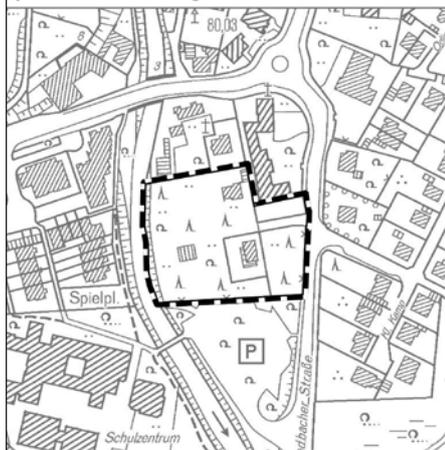
im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B –Bergisch Gladbacher Straße–



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten



Jetzt zu Ihrer
Baufinanzierung
beraten lassen!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Fahrzeug mit
freundlicher Leihgabe:
SR (Selbach Racing),
Bergisch Gladbach

Schnell und sicher in die eigenen vier Wände.

Wir machen den Weg frei.

Unsere erfahrenen Baufinanzierungs-Spezialisten Rosemarie Arntz und Hermann-Josef Stefer beraten Sie schnell, gut und zuverlässig. Ob Neubau, Kauf oder Renovierung: Mit unserer Baufinanzierung biegt Ihr Vorhaben sicher auf der Zielgeraden ein. Von der Erstfinanzierung über die Anschlussfinanzierung bis zur Modernisierung begleiten wir Sie in die eigenen vier Wände. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin.

Wir beraten Sie gerne.

Nähe schafft **Vertrauen**

Kürten:
Rosemarie Arntz
02268 51-126
rosemarie.arntz@rb-k-o.de

Odenthal und Schildgen:
Hermann-Josef Stefer
02202 7009-371
hermann-josef.stefer@rb-k-o.de



**Raiffeisenbank
Kürten-Odenthal eG**

schriftlich vorgebracht oder im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Plänen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 04.07.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

■ Bekanntmachung

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 A –Eikamp/Altehufe– und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Erweiterung der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungspla-**

nes und Änderung der Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbaufläche in private Grünfläche

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (März 2014)*
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 A –Eikamp/Altehufe–;
Thema: Artenschutzbelange

- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (März 2014)*
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 A –Eikamp/Altehufe–;
Thema: Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter; Artenschutzrechtliche Maßnahmen; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Landschaftspflegerische Maßnahmen; Bilanzierung; Kompensationsmaßnahmen durch Erwerb von Ökopunkte über ein anerkanntes Ökokonto beim Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Im Rahmen der Umweltberichte liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:
Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen; Schalltechnische Orientierungswerte
- Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild:
Visuelles Erscheinungsbild zum Landschaftsausschnitt
- Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Biotop- und Artenschutzfunktion; Artenschutzprüfung
- Schutzgut Boden:
Geologischer Untergrund; Bodenaufbau
- Schutzgut Wasser:
Oberflächengewässer; Grundwasser; Schmutz- und Niederschlagswasser
- Schutzgut Luft und Klima:
Luftströmungen; Siedlungsklimatische Funktionen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen inkl. Umweltberichte, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

**Montag, den 15.09.2014
bis einschließlich Donnerstag,
den 16.10.2014**

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

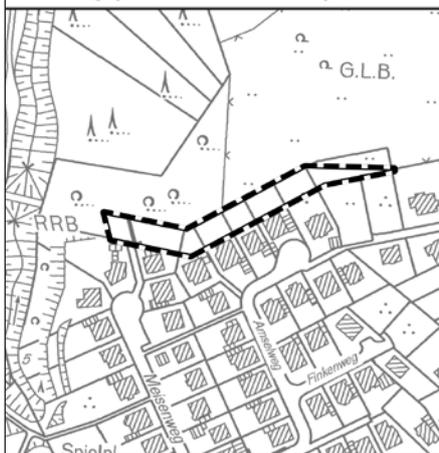
Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 04.07.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 A -Eikamp-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 70 –Feuerwehrgerätehaus Eikamp– und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Änderung einer öffentlichen Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich Eikamp, Schallemer Straße.**

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Mai 2014)*
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung des Bebauungsplanes Nr. 70 –Feuerwehrgerätehaus Eikamp–; Thema: Artenschutzbelange
- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Mai 2014)*
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Bebauungsplanes Nr. 70 –Feuerwehrgerätehaus Eikamp–; Thema: Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter; Artenschutzrechtliche Maßnahmen; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Landschaftspflegerische Maßnahmen; Bilanzierung; Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- *Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG aus Wipperfürth (August / September 2014)*

Hydrogeologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 70 –Feuerwehrgerätehaus Eikamp–; Thema: Hydrogeologische Untersuchung für die Regenwasserversickerung in den Untergrund

2. Im Rahmen der Umweltberichte liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:
Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen; Schalltechnische Orientierungswerte
- Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild:
Visuelles Erscheinungsbild zum Landschaftsausschnitt
- Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Biotop- und Artenschutzfunktion; Artenschutzprüfung
- Schutzgut Boden:
Geologischer Untergrund; Bodenaufbau
- Schutzgut Wasser:
Oberflächengewässer; Grundwasser; Schmutz- und Niederschlagswasser
- Schutzgut Luft und Klima:
Luftströmungen; Siedlungsklimatische Funktionen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen inkl. Umweltberichte, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag, das hydrogeologische Gutachten und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

**Montag, den 15.09.2014
bis einschließlich Donnerstag,
den 16.10.2014**

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

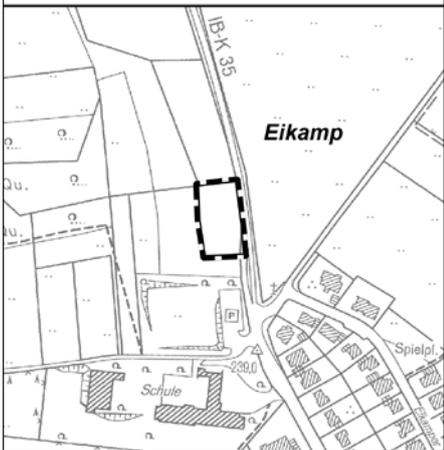
Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 29.08.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal und des Bebauungsplanes Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 69 –Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel– und zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Änderung einer Sondergebietsfläche (Zweckbestimmung Dienstleistung, Versorgung) in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich Voiswinkel, Küchenberger Straße.**

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:
 - *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Mai 2014)*
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung des Bebauungsplanes Nr. 69 –Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel–;
Thema: Artenschutzbelange

- *Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht (Mai 2014)*
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Bebauungsplanes Nr. 69 –Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel–;
Thema: Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter; Artenschutzrechtliche Maßnahmen; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Landschaftspflegerische Maßnahmen; Bilanzierung; Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes und Erwerb von Ökopunkte über ein anerkanntes Ökokonto beim Rheinisch-Bergischen Kreis

- *Geologisches Büro Slach GmbH & Co.KG aus Wipperfürth (August / September 2014)*
Hydrogeologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 69 –Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel–;
Thema: Hydrogeologische Untersuchung für die Regenwasserversickerung in den Untergrund

2. Im Rahmen der Umweltberichte liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:
Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen; Schalltechnische Orientierungswerte
- Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild:
Visuelles Erscheinungsbild zum Landschaftsausschnitt
- Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Biotop- und Artenschutzfunktion; Artenschutzprüfung
- Schutzgut Boden:
Geologischer Untergrund; Bodenaufbau
- Schutzgut Wasser:
Oberflächengewässer; Grundwasser; Schmutz- und Niederschlagswasser
- Schutzgut Luft und Klima:
Luftströmungen; Siedungsklimatische Funktionen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen inkl. Umweltberichte, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag, das hydrogeologische Gutachten und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

**Montag, den 15.09.2014
bis einschließlich Donnerstag,
den 16.10.2014**

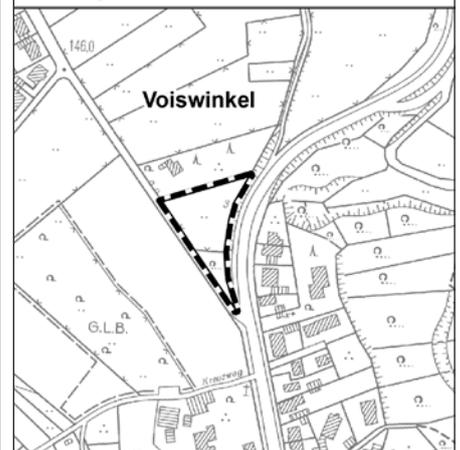
im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal und des Bebauungsplanes Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 29.08.2014

Der Bürgermeister
gez. Roeske

■ Bekanntmachung

Nach § 14 Abs. 5 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– in der Gemeinde Odenthal sind innerhalb von Wasserschutzgebieten bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, bis spätestens 31.12.2015 prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen sind erstmals bis spätestens 31.12.2020 prüfen zu lassen.

In der Liste, die als Anlage 2 der Entwässerungssatzung beigefügt ist, sind die prüfpflichtigen Grundstücke aufgeführt.

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die Anlage 2 als Bestandteil der Entwässerungssatzung beschlossen.

Im Nachgang zur Veröffentlichung vom 04.07.2014 erfolgt nunmehr die Bekanntmachung der Anlage 2.

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung

Straße	Hausnummer	Straße	Hausnummer	Straße	Hausnummer
Am Sonnenberg	2 / 2a	St.-Engelbert-Str.	39	Mutzbacher Talweg	2
Am Sonnenberg	6	St.-Engelbert-Str.	41	Mutzbacher Talweg	3
Am Sonnenberg	8	St.-Engelbert-Str.	43	Mutzbacher Talweg	4
Am Sonnenberg	10	St.-Engelbert-Str.	45	Mutzbacher Talweg	5
Am Sonnenberg	14	Mutzbroicher Str.	1	Mutzbacher Talweg	6
Am Sonnenberg	16	Mutzbroicher Str.	1a	Mutzbacher Talweg	8
Bömberg	1	Mutzbroicher Str.	2	Mutzbacher Talweg	10
Höhenweg	1	Mutzbroicher Str.	3 / 3a	Mutzbacher Talweg	10a
Höhenweg	2	Mutzbroicher Str.	4	Mutzbacher Talweg	10b
Höhenweg	3	Mutzbroicher Str.	5	Mutzbacher Talweg	12
Höhenweg	4	Mutzbroicher Str.	6	Mutzbacher Talweg	12a
Oberborsbacher Str.	58	Mutzbroicher Str.	6a / 6b	Mutzbacher Talweg	15
Kirchweg	47	Mutzbroicher Str.	7	Mutzbacher Talweg	16
Kirchweg	49	Mutzbroicher Str.	9	Mutzbacher Talweg	16b
Kirchweg	51	Mutzbroicher Str.	10 / 10a	Mutzbacher Talweg	17
Kirchweg	53	Mutzbroicher Str.	11	Mutzbacher Talweg	18
Odenthaler Str.	3	Mutzbroicher Str.	12	Mutzbacher Talweg	19
Odenthaler Str.	3a	Mutzbroicher Str.	14 / 14a	Mutzbacher Talweg	21
Odenthaler Str.	5	Mutzbroicher Str.	15	Mutzbacher Talweg	21a
Odenthaler Str.	5a / 5b	Mutzbroicher Str.	15a / 15b	Mutzbacher Talweg	22
Odenthaler Str.	6	Mutzbroicher Str.	16	Mutzbacher Talweg	23
Odenthaler Str.	7 / 7a	Mutzbroicher Str.	17	Mutzbacher Talweg	25
Odenthaler Str.	8	Mutzbroicher Str.	19 / 19a	Mutzbacher Talweg	27
Odenthaler Str.	9	Mutzbroicher Str.	20	Mutzbacher Talweg	27a
Odenthaler Str.	10 / 10a / 10b / 10c	Mutzbroicher Str.	21	Mutzbacher Talweg	27b
Odenthaler Str.	12 / 12a	Mutzbroicher Str.	22	Mutzbacher Talweg	28
Odenthaler Str.	14	Mutzbroicher Str.	24	Mutzbacher Talweg	29
Odenthaler Str.	16	Mutzbroicher Str.	24a	Mutzbacher Talweg	31
Odenthaler Str.	18	Mutzbroicher Str.	25 / 25a	Mutzbacher Talweg	32
Odenthaler Str.	19	Mutzbroicher Str.	26	Mutzbacher Talweg	33
Odenthaler Str.	21	Mutzbroicher Str.	27	Mutzbacher Talweg	35
Odenthaler Str.	23	Mutzbroicher Str.	28	Mutzbacher Talweg	37
St.-Engelbert-Str.	23a	Mutzbroicher Str.	29	Mutzbacher Talweg	75
St.-Engelbert-Str.	25 / 25a	Mutzbroicher Str.	31	Eichholzer Weg	100
St.-Engelbert-Str.	27	Mutzbroicher Str.	31a	Eichholzer Weg	102
St.-Engelbert-Str.	29	Mutzbroicher Str.	33	Neschener Str.	301
St.-Engelbert-Str.	31	Mutzbroicher Str.	35	Neschener Str.	303
St.-Engelbert-Str.	33a	Mutzbroicher Str.	37	Neschener Str.	309
St.-Engelbert-Str.	33	Mutzbroicher Str.	39	Neschener Str.	309a
St.-Engelbert-Str.	35	Mutzbroicher Str.	41 / 41a	Neschener Str.	317
St.-Engelbert-Str.	37 / 37a	Mutzbroicher Str.	43	Neschener Str.	319
		Mutzbroicher Str.	45 / 45a	Neschener Str.	

■ Bebauungsplan Nr. 35 –Küchenberg, Ost–

Vorbemerkung:

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 07.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Der der Satzung zu Grunde liegende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 30.01.2014 betreffend die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– wurde bisher allerdings nicht veröffentlicht. Dies wird nun korrigiert. Gleichzeitig wird der vom Ausschuss für Planen und Bauen am 28.08.2014 gefasste Konkretisierungsbeschluss, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– betreffend, veröffentlicht. Im Anschluss daran wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre wiederholt und die Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt. Die ursprüngliche Sach- und Rechtslage ist weiterhin zutreffend und unterlag keiner grundlegenden Änderung.

■ Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Für die noch unbebauten Grundstücke in dem Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– zwischen Hirschweg und Grüner Weg, mit Ausnahme der Grundstücke für die bisher eine Bebauung beantragt bzw. genehmigt ist, wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Sicherstellung einer Bebauung in Anpassung an die überwiegend vorhandene Umgebungsbebauung sowie die Optimierung der inneren Erschließung.

- b) Zur Sicherstellung des unter a) gefassten Beschlusses wird dem Rat der Gemeinde der Erlass einer Veränderungssperre empfohlen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– ist in der nachstehenden Karte dargestellt.

Odenthal, den 29.08.2014

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

gez.: Roeske

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg-Ost–



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

■ Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– vom 30.01.2014 wird dahingehend konkretisiert, dass auch die Parkbucht, die sich teilweise auf dem Flurstück Nr. 4587 sowie dem Flurstück Nr. 2698 befindet, in den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost– einbezogen wird. Im Übrigen bleibt der Aufstellungsbeschluss mit den seinerzeit dargestellten Planzielen (Anpassung an die überwiegend vorhandene eingeschossige Nachbarbebauung, Optimierung der inneren Erschließung) unverändert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchen-

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg-Ost– (Konkretisierung)



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

berg, Ost– (Konkretisierung) ist in der nachstehenden Karte dargestellt.

Odenthal, den 29.08.2014

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

gez.: Roeske

■ Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Odenthal zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 –Küchenberg, Ost– vom 29.08.2014

Präambel

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzbuches vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet der zur Aufstellung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 –Küchenberg, Ost– wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Dies gilt nur für unbebaute Grundstücke. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben,

von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 –Küchenberg, Ost–, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 –Küchenberg, Ost–

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre kann im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) erneut öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2014 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung entspricht.

Rückwirkungsanordnung:

Die vorstehende Satzung tritt im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 08.03.2014 in Kraft.

Odenthal, den 29.08.2014

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

gez.: Roeske

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 -Küchenberg-Ost-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Containerservice mit Erfahrung



www.reloga.de



RELOGA GmbH
- Niederlassung Leverkusen -
Robert-Blum-Straße 8
51373 Leverkusen
Tel. 0800 600 2003

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Entsorgung.

Ob Bauschutt, Grünschnitt oder Wertstoffe: Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.

reloga
sicher*sauber*schnell

REMONDIS®

Ihr Entsorgungspartner
im Rheinisch-Bergischen
und Oberbergischen Kreis.



- Hausmüll-, Bio- und Papierentsorgung
- Wertstoffsammlung und -aufbereitung
- Kühlgeräte-, Altmetall- und Elektroschrott-Sammlung
- Baustellen-Komplett-Entsorgung
- Entsorgung von Abfällen und Sonderabfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Wir haben für jede Aufgabe das richtige Sammelsystem. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!

Unsere Hotlines für Sie:
Burscheid: 0 21 74/76 26-0
Overath: 0 22 06/6 00-50

Immobilienverkauf ist Vertrauenssache

Wir suchen ständig Baugrundstücke und Häuser. Wir bieten Ihnen Service rund um die Immobilie.

Rufen Sie an: Bernd Kraus
022 02 -979 01 58 // 0172 - 26 36 000



Immobilienervice Bernd Kraus

Erfrischend mehr Altenberger-Dom-Str. 42
51519 Odenthal



Telefon 0 22 02 / 75 57
Telefax 0 22 02 / 7 15 02

Lebensmittel

service@rewe-odenthal.de

Getränke

Catering

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag
von 7.00 - 22.00 Uhr

Gerfer
Transporte GmbH

**Eine
Sorge
wenigerfer.**

Ihr Entsorger in Köln
und dem Bergischen Kreis.



www.gerfer.com

Selbst-Anlieferungen: Mo. - Fr. 7:00-17:00 und Sa. 7:00-12:30
Oberbech 8 · 51519 Odenthal und Poll-Vingster Str. 152 · 51105 Köln



Willkommen in
unserer
Urlaubs-Filiale.

Einzigartig: unsere neue
Online-Beratung
per Video, Sprache oder Chat.



 **Kreissparkasse
Köln**
www.ksk-koeln.de

Persönlich und online. Wir sind gerne für Sie da. Ihre Kontoführung, Privatkredite, Wertpapiergeschäfte und auch Altersvorsorge können Sie persönlich mit unseren Beratern besprechen. Mit unserer Online-Beratung per Video und Chat sind wir auch bei Ihnen Zuhause oder an einem anderen Ort Ihrer Wahl für Sie da. Das ist bequem, sicher und so weltweit einzigartig.
Wenn's um Geld geht –  Kreissparkasse Köln.



Gut versorgt mit bergischer Energie.

Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen



BELKAW